

# Vertrag über die verkürzte Ausbildung zur/zum staatlich geprüften Altenpflegerin/Altenpfleger

**Zwischen**

\_\_\_\_\_

Name der Einrichtung

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_

Betrieblicher Ansprechpartner

(nachfolgend Träger)

**und**

\_\_\_\_\_

Vorname Name, geb. am

\_\_\_\_\_

wohnhaft

\_\_\_\_\_

(nachfolgend Teilnehmer/in)

wird vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Untersuchung zur Frage der gesundheitlichen Eignung folgendes vereinbart:

## § 1 Ausbildungsziel

Gegenstand des Vertrages ist die praktische Ausbildung der Teilnehmerin/des Teilnehmers zur staatlich geprüften Altenpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Altenpfleger im Rahmen des Besuches der Berufsfachschule - Altenpflege - der Berufsbildenden Schulen in Wittmund, Leepenser Weg 26-28 im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) sowie die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) und der ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Ausbildung soll dazu befähigen, selbständige und verantwortliche Betreuung, Pflege und Beratung von Menschen in fortgeschrittenem Alter in allen Bereichen der Altenhilfe und Altenpflege zu übernehmen.

## § 2 Beginn und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre und gliedert sich in einen schulischen und praktischen Teil.

Sie beginnt am 01. August \_\_\_\_\_  
und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung am 31. Juli \_\_\_\_\_.

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt nicht mehr als 40 Stunden, wobei je Schultag acht Stunden angerechnet werden, sodass der praktische Teil der Ausbildung in Schulzeiten mit höchstens 24 Stunden durchgeführt wird. Eine über die vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit. Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen des/der Teilnehmer/in bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Maßgeblich für eine Verlängerung der Ausbildung sowie deren Dauer und Inhalt ist die Entscheidung nach § 15 Abs. 2 AltPflAPrV. Im Falle der Verlängerung endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Prüfung.

## § 3 Inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung in geeigneten Einrichtungen der Altenpflege und Altenhilfe durchgeführt. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1.700 Zeitstunden. Diese Zeitstunden sollen angemessen auf die zwei Ausbildungsjahre bis zum Abschluss des letzten Ausbildungsjahres verteilt werden. Dabei kann auch ein Einsatz an den Wochenenden, Feiertagen und im Nachtdienst erfolgen.

Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung werden durch die Berufsfachschule geregelt. Die Berufsfachschule und der Träger legen gemeinsam einen Ausbildungsplan fest.

Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

Die praktische Ausbildung in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ist in mindestens drei der folgenden Einrichtungen durchzuführen:

1. Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt,
2. ambulante Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,
3. psychiatrische Klinik mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
4. Allgemeinkrankenhaus, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder geriatrische Fachklinik,
5. geriatrische Rehabilitationseinrichtung,
6. Einrichtung der offenen Altenhilfe.

Davon müssen mindestens 1.350 Zeitstunden in Einrichtungen nach Nummer 1 und 2 abgeleistet werden. Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung in der vorgesehenen Ausbildungszeit erfolgt in Absprache mit der Berufsfachschule.

Nach Abschluss der praktischen Ausbildung in den einzelnen Einrichtungen hat der/die Teilnehmer/in der Berufsfachschule eine Bescheinigung der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.

Sofern einzelne praktische Ausbildungsabschnitte nicht beim Träger durchgeführt werden (Fremdpraktika), sorgt dieser in Absprache mit der Berufsfachschule für die Durchführung dieser Abschnitte in anderen geeigneten, mit den BBS Wittmund kooperierenden Einrichtungen. Er sorgt ferner für eine vertragliche Regelung des Fremdpraktikums im Sinne einer Nebenabrede bzw. eines Anhangs zum Ausbildungsvertrag. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der BBS Wittmund. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die BBS Wittmund.

Sofern sich in diesem Zusammenhang Ausbildungsmaßnahmen in anderen Einrichtungen ergeben, ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, an diesen teilzunehmen.

#### **§ 4 Praktische Ausbildungszeit**

Die Gesamtausbildungszeit der praktischen Ausbildung umfasst mindestens 1.700 Zeitstunden, soll jedoch 1.900 Zeitstunden nicht übersteigen.

#### **§ 5 Vergütung**

Der Träger der praktischen Ausbildung zahlt dem/der Teilnehmer/in während der gesamten Ausbildungszeit eine Vergütung von mindestens 80% des im Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) unter § 8 (1) geregelten Ausbildungsentgeltes.

Danach beträgt die Vergütung im

- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. Ausbildungsjahr (hier: Klasse II)  | Euro brutto |
| 2. Ausbildungsjahr (hier: Klasse III) | Euro brutto |

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Ausbildungsjahr richtet sich dabei nach der Zuordnung der Berufsfachschule zum jeweiligen Berufsfachschulklassenjahrgang.

Die Vergütung ist jeweils am letzten eines Monats fällig. Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos. Der/die Teilnehmer/in wird dem Arbeitgeber innerhalb von zehn Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Kontoverbindung mitteilen.

Die vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes betragen zusätzlich 6,65€/ mtl.

Die Zahlung einer Vergütung für die praktische Ausbildung entfällt, wenn diese durch öffentliche Mittel gefördert wird, die den Unterhalt der Teilnehmerin/des Teilnehmers sichern. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu regeln.

#### **§ 6 Probezeit**

Die ersten sechs Monate der praktischen Ausbildung gelten als Probezeit. Während dieser Zeit können die Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Wird die praktische Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

## § 7 Urlaub

Der/die Teilnehmer/in erhält kalenderjährlich einen Erholungsurlaub von 29 Arbeitstagen. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben. Die zeitliche Wahl des Urlaubs ist mit dem Träger der praktischen Ausbildung abzustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Urlaub ist zusammenhängend, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person der Teilnehmerin/des Teilnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen (s. Bundesurlaubsgesetz) und innerhalb der allgemeinen Schulferien zu nehmen. Bis auf den dann noch zustehenden restlichen Urlaub hat der/die Teilnehmer/in während der übrigen schulfreien Zeit an der betrieblichen Ausbildung teilzunehmen.

## § 8 Kündigung

Der Vertrag kann gekündigt werden:

- während der ersten sechs Monate (Probezeit) mit einer Frist von zwei Wochen
- nach der Probezeit kann der Vertrag nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
  - b) vom Teilnehmer bzw. von der Teilnehmerin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Buchstaben a) unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## § 9 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden, finden für die praktische Ausbildung tarifvertragliche Regelungen keine Anwendung.

An die Stelle der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen treten tarifvertragliche Regelungen, wenn die Ausbildungsbedingungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berufsfachschule Altenpflege in einem Tarifvertrag geregelt werden, und zwar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sofern zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages eine Tarifgebundenheit im Sinne des § 3 Tarifvertragsgesetz besteht.

Die praktische Ausbildung ist in der Regel um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

## § 10 Pflichten des Trägers

Der Träger der praktischen Ausbildung hat

- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- der/dem Teilnehmer/in mit Herrn/Frau \_\_\_\_\_ eine/n Anleiter/in und betriebliche/n Ansprechpartner/in sowie zusätzlich oder in Personalunion eine/n fachlich und pädagogisch geeignete/n Anleiter/in zu stellen.
- der/dem Teilnehmer/in kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

- die/den Teilnehmer/in gemäß § 4 Abs. 3 AltPflG je nach Organisation der praktischen Ausbildungsabschnitte für Fremdeinsätze im Umfang von bis zu 300 Stunden freizustellen.
- für eine vertragliche Regelung des Fremdpraktikums im Sinne einer Nebenabrede bzw. eines Anhangs zum Ausbildungsvertrag zu sorgen.
- der/dem Teilnehmer/in nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften der Teilnehmerin/des Teilnehmers angemessen sein.
- sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- der/dem Teilnehmer eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung auszustellen.
- der/den Teilnehmer/in regelmäßig umfassend hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu unterweisen

## **§ 11 Pflichten der Teilnehmerin/des Teilnehmers**

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich,

- alle ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen
- die ihr/ihm gemäß Ausbildungsplan übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- über die Vorgänge, Dienstbesprechungen u. ä. in der Einrichtung Stillschweigen zu bewahren
- bei Fernbleiben den Träger und die Berufsfachschule unverzüglich zu informieren
- die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten
- den Anweisungen der Fachkräfte der Einrichtung Folge zu leisten

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, dem Träger unter Angabe von Gründen jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Minuten vor Beginn des Dienstes nach dem jeweiligen Dienstplan mitzuteilen. Für den Fall, dass die Anzeige dem Arbeitnehmer unzumutbar ist, ist die Anzeige der Dienstverhinderung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Der Träger weist ausdrücklich darauf hin, dass der Meldepflicht der Umstand zugrunde liegt, dass auf die Verhinderung des Arbeitnehmers unbedingt kurzfristig reagiert und dessen Ausfall überbrückt werden muss, um die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe sicherzustellen. Sofern gegen diese Pflicht verstoßen wird, muss der Arbeitnehmer deswegen damit rechnen, dass daraus auch eine verhaltensbedingte Kündigung resultieren kann.

Der/die Teilnehmer/in wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Krankmeldung oder andere Anzeige der Arbeitsverhinderung mittels SMS oder ähnlicher Medien nicht zulässig ist. Im Falle der Erkrankung ist der/die Teilnehmer/in immer verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung muss die Bescheinigung spätestens am darauffolgenden Tag beim Arbeitgeber vorliegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, bis 12:00 Uhr des letzten in der Bescheinigung angegebenen Krankheitstages die weiter andauernde Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und eine neue ärztliche Bescheinigung spätestens am ersten Tag der verlängerten Arbeitsunfähigkeit einzureichen. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem die Entgeltfortsetzung abgelaufen ist.

Die Regelung aus §616 BGB, nach der der/die Teilnehmer/in ihren Vergütungsanspruch nicht deshalb verliert, weil er/sie aus persönlichen Gründen an der Erbringung seiner Arbeitsleistung verhindert ist, gilt zwischen den Parteien dieses Vertrages nicht.

## **§ 12 Freistellung**

Wird das Ausbildungsverhältnis gekündigt, so ist der Träger berechtigt, die Teilnehmerin/den Teilnehmer vom Anspruch der Kündigung an unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeitsleistung freizustellen, wenn ein sachlicher Grund, insbesondere ein grober Vertragsverstoß, der die Vertrauensgrundlage beeinträchtigt (z. B. Verstoß gegen das Datengeheimnis, Konkurrenztaetigkeit), gegeben ist. Der Freistellungszeitraum gilt zunächst als Ausgleich für Überstunden und Freizeitausgleichsansprüche und dann als Erfüllung des Urlaubsanspruchs.

Mit der Freistellung ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, umgehend etwaige Schlüssel des Arbeitgebers zurückzugeben.

## **§ 13 Rückgabe/Herausgabe**

Sämtliche der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit vom Träger oder von Dritten (Patienten, Angehörige, Ärzte, u. a.) überlassenen bzw. übermittelten Akten, Briefe, Telefaxe, Dokumentationen, elektronische Daten, sonstige Unterlagen und sonstige Gegenstände, gleich welcher Art sind nach Aufforderung bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert an den Träger zu übergeben. Das Gleiche gilt für die vom Arbeitnehmer im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erbrachten Arbeitsergebnisse. Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Grund – sind ausgeschlossen.

## **§ 14 Datenschutz und Geheimhaltung**

Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Ausbildung erhobene personenbezogene Daten werden zu Schul- bzw. Verwaltungszwecken gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Erhobene Daten können auf Wunsch nach Erfüllung der Datenaufbewahrungsfristen und der jeweiligen Aufbewahrungsfristen curricular geregelter Leistungsnachweise gelöscht werden.

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich zudem, über alle vertraulichen Angelegenheiten (personenbezogene Daten, Dokumentationen, Vertragsgrundlagen, ärztliche Anweisungen, etc.) und Vorgänge, die ihm/ihr in Ausübung oder bei Gelegenheit der Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch hinsichtlich der Regelungen dieses Vertrages sowie solcher Angelegenheiten, die geeignet sind, dem Träger oder den ihm anvertrauten Menschen Schaden zuzufügen oder sein bzw. ihr Ansehen zu verletzen.

Die Verpflichtung gilt auch über die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses hinaus. Berichte und Angaben über innerbetriebliche Vorgänge, Abläufe, etc. dürfen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Vorgesetzten nicht an die Presse oder andere Dritte weitergegeben werden.

## **§ 15 Einstellungsfragebogen**

Der ausgefüllte Einstellungsfragebogen ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages über die praktische Ausbildung. Der/die Teilnehmer/in versichert, dass die dort gemachten Angaben sowie der Inhalt der von ihm vorgelegten Bewerbungsunterlagen der Wahrheit

entsprechen und vollständig sind. Dem/der Teilnehmer/in ist bekannt, dass unvollständige und unrichtige Angaben gegebenenfalls zur Anfechtung oder Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Träger berechtigen und Schadensersatzansprüche auslösen können.

### **§ 16 Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von der/dem Teilnehmer/in oder dem Träger schriftlich geltend gemacht werden.

### **§ 17 Wirksamkeit**

Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Berufsfachschule - Altenpflege - der Berufsbildenden Schulen in Wittmund, Leepenser Weg 26-28.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Für den Träger

\_\_\_\_\_  
Teilnehmer/in

\_\_\_\_\_  
ggf. Betrieblicher Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
ggf. gesetzliche Vertreter

Die Zustimmung zum vorgenannten Ausbildungsvertrag wird hiermit erteilt.

Berufsfachschule Altenpflege der Berufsbildenden Schulen in Wittmund

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift